

Satzung des Vereins Ferien Fußball Camp Hamburg

§ 1 Ferien Fußball Camp Hamburg

1. Der Verein führt den Namen Ferien Fußball Camp Hamburg
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V. „
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg

§ 2 Zweck der Gründung

1. Der Zweck des Vereins ist es, allen Hamburger Schulkindern eine sportliche Ferienbetreuung anzubieten. Die Kinder sollen Kontakte zu anderen Kindern aufbauen, unabhängig von Alter, Herkunft und sozialer Stellung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und Jugendhilfe und des Sportes, insbesondere durch die Durchführung von Ferien- und Wochenendcamps. Der Verein möchte den Kindern und Jugendlichen den Spaß am Sport und der Bewegung in der Gemeinschaft vermitteln und ermöglichen. Die Kinder wählen täglich eine Sportart aus, die sie trainieren möchten. Es besteht die Wahl zwischen Fußball, Tanzen und Selbstverteidigung. Schwimmausflüge und Kanufahrten werden den Kindern zusätzlich angeboten. Die Eltern werden durch unsere sportlichen Betreuungsangebote entlastet. Sie können weiter ihrem Beruf nachgehen, während wir in den Hamburger Schulferien und an einigen Wochenenden ihre Kinder sportlich und pädagogisch betreuen. Sollten geeignete Räumlichkeiten angemietet werden können, würden wir gerne auch Klein- und Elementarkindern die Kombination aus Freude an Bewegung, Sport und gesunder Ernährung vermitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Teilnahmegebühren für die Ferienbetreuung zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Bonifatius in Hamburg Eimsbüttel am Weiher 29, 20255 Hamburg.